

Abs: Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Baurecht/ gewerbliche Betriebsanlagen,
Hauptstraße 44, 9620 Hermagor

Datum	01.09.2026
Zahl	HE-BA-92199/2026-13

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Nadine Mischelin, BA
Telefon	050 536-63560
Fax	050 536 - 63810
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff: Rudolf Druml, Köstendorf 8, 9623 St. Stefan/Gail;
Errichtung einer Hundepension auf Gst. Nr. 629/3, KG 75006 Köstendorf;
Gewerberechtliches Genehmigungsverfahren

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen des Herrn Rudolf Druml, Köstendorf 8, 9623 St. Stefan/Gail, um Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung für die Errichtung einer Betriebsanlage, in Form der Errichtung und den Betrieb einer Hundepension auf Gst. Nr. 629/3, KG 75006 Köstendorf laut vorgelegten Projektunterlagen.

In diesem Zusammenhang beraumt die Bezirkshauptmannschaft Hermagor eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Ortsaugenschein an. Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zum Augenschein zu kommen.

Ort: an Ort und Stelle (Köstendorf 8, 9623 St. Stefan/Gail)

Datum: 13.10.2026

Zeit/ Beginn: 09:00 Uhr

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite nach Ihrem Namen.

Sie können persönlich kommen oder einen bevollmächtigten Vertreter entsenden. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Von einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn Sie sich

- durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person oder
- durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von Organisationen, an deren jeweiliger Vertretungsbefugnis kein Zweifel besteht, vertreten lassen oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens 12.10.2026 während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

1. Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Hauptstraße 44, 9620 Hermagor, Gewerbereferat, Zimmer 2.05 und
2. im Gemeindeamt der Gemeinde St. Stefan im Gailtal;

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 77 und 356 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2026.

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025;

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

In diesem Verfahren sind nur jene Nachbarn Parteien, die spätestens bei der mündlichen Verhandlung, verbunden mit einem Ortsaugenschein, Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Weist ein Nachbar der Behörde nach, dass er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach dem ersten Satz zu erlangen, so darf er seine Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 auch nach Abschluss der Augenscheinsverhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen und ist vom Zeitpunkt seiner Einwendungen an Partei; solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die die Augenscheinsverhandlung anberaumt hat, und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung, die nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung mehr finden und angenommen wird, dass Sie dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Oberrießer-Martinz, MBA

Ergeht an:

1. Rudolf Druml, Köstendorf 8, 9623 St. Stefan/Gail;
2. die Gemeinde St. Stefan/Gail, vertreten durch den Bürgermeister Ronny Rull, Schmölzing 7, 9623 St. Stefan/Gail mit dem Ersuchen,
 - a) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und den Nachweis der Durchführung (Kundmachung samt Anschlagdatum in Kopie) zeitnah an die BH Hermagor zu retournieren und die Projektunterlagen aufzulegen;
 - b) an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Verständigungsnachweise, die an der Amtstafel angeschlagene Kundmachung, versehen mit dem Anschlag- und Abnahmedatum im Original zu übergeben;
 - c) zum gegenständlichen Betriebsanlagesuchen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 - Z. 5 GewO 1994 Stellung zu nehmen;
3. Kundmachung an der Amtstafel und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde
4. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für den Fachbereich Schall- und Lärmtechnik, unter Anschluss einer Ausfertigung der Projektunterlagen und jeweiligem Gutachtensauftrag;
5. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 - Wasserwirtschaft, Unterabteilung Hermagor, Egger Straße 26, 9620 Hermagor mit dem Ersuchen Gutachtenserstellung binnen 3 Wochen, unter Beischluss der Projektunterlagen;
6. den Leiter des Fachreferates Bautechnik, im Hause;

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am 30.09.2026 Ch.M.